

| NEUE PRESSEGESELLSCHAFT

Lieferantenkodex

zur Umsetzung der Menschenrechtsstrategie in der Lieferkette der
Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG

Inhalt

- 1 Einleitung**
- 2 Grundsätze**
 - 2.1 Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen
 - 2.1.1 Verbot von Kinderarbeit
 - 2.1.2 Verbot der Beschäftigung von Zwangsarbeit
 - 2.1.3 Pflicht zum Arbeitsschutz
 - 2.1.4 Arbeitszeiten
 - 2.1.5 Recht auf Kollektivverhandlungen und Vereinigungsfreiheit
 - 2.1.6 Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlung
 - 2.1.7 Beschwerdeverfahren
 - 2.2 Umweltbewusst verantwortliches Handeln
 - 2.2.1 Umweltschutz
 - 2.2.2 Natürliche Ressourcen und Abfallmanagement
 - 2.2.3 Einsatz von Quecksilber
 - 2.2.4 Handhabung persistenter organischer Schadstoffe
- 3 Untersagte Geschäftspraktiken**
 - 3.1 Bestechung und Korruption
 - 3.2 Wettbewerb und Kartellrecht
 - 3.3 Steuerrecht Geldwäsche
- 4 Compliance Audits und Abhilfemaßnahmen**
 - 4.1 Audits und Abhilfemaßnahmen

1 Einleitung

Die Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG (NPG Gruppe¹) und ihre verbundenen Tochtergesellschaften handeln in Übereinstimmung mit ihrem „Bekenntnis zum Schutz der Menschenrechte“ (Grundsatz-erklärung). Die Grundsatz-erklärung kann unter folgender URL: <https://neue-pressegesellschaft.de/wp-content/uploads/2024/02/Grundsatz-erklaerung-zur-Menschenrechtsstrategie.pdf> abgerufen werden.

Basierend auf diesem Bekenntnis, das auf dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) beruht, verlangt die NPG Gruppe auch von ihren Lieferanten² die Einhaltung der nachstehend aufgeführten Grundsätze.

Der Lieferant ist dazu verpflichtet, diese Grundsätze sowohl in seinem eigenen Geschäftsbereich als auch entlang seiner gesamten Lieferkette umzusetzen. Zudem muss er sicherstellen, dass seine Auftragnehmer und Unterauftragnehmer („Unterauftragnehmer“), sofern sie bei der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen Anwendung finden, den Grundsätzen dieses Lieferantenkodex ebenfalls verpflichtet sind.

Wichtig zu betonen ist, dass dieser Lieferantenkodex nicht die geltenden Gesetze und Vorschriften in den Ländern ersetzt, in denen der Lieferant der NPG Gruppe tätig ist.

¹ Mit „NPG Gruppe“ sind nachfolgend sämtliche Tochtergesellschaften der Neue Pressegesellschaft mbH & Co. KG gemeint.

² Im Rahmen dieses Lieferantenkodex bezeichnet der Begriff „Lieferant“ oder „Zulieferer“ gemäß § 2 Abs. 7 LkSG ebenfalls einen Dienstleister der NPG Gruppe.

2 Grundsätze

Der Lieferant achtet auf die uneingeschränkte Einhaltung sämtlicher internationaler Menschenrechte und vermeidet jegliche Beteiligung an Menschenrechtsverletzungen. Respekt vor der persönlichen Würde jedes einzelnen Menschen, Achtung der Privatsphäre und uneingeschränkte Anerkennung der Menschenrechte sind vom Lieferanten zu respektieren. Jegliche Form von Zwangsarbeit und Sklaverei ist strikt untersagt. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung sämtlicher Standards und Übereinkommen, die von der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization, ILO) veröffentlicht wurden.

2.1 Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, sämtliche geltenden Arbeitsgesetze im Land seiner Tätigkeit einzuhalten.

Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die in den Ziffern 2.1.1 ff. detailliert aufgeführten Menschenrechte zu wahren und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Grundsätze des UN-Global Compact, die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die ILO-Kernarbeitsnormen zu beachten. Zugleich verpflichtet sich der Lieferant zur Schaffung von Chancengleichheit am Arbeitsplatz, zur Verhinderung von Verstößen gegen faire Arbeitsbedingungen und zur Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur Beseitigung jeglicher Menschenrechtsverletzungen.

Der Lieferant verpflichtet sich für die Zusammenarbeit und umfassende Kooperation bei der Untersuchung von mutmaßlichen oder tatsächlichen Verstößen gegen diese Prinzipien, Normen und Übereinkommen.

2.1.1 Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, keine Personen zu beschäftigen, die gemäß den geltenden Bestimmungen am Arbeitsort schulpflichtig sind. Dem Lieferanten ist strikt untersagt, jemanden unter 15 Jahren oder jemanden, der das gesetzliche Mindestalter für eine Anstellung gemäß den Arbeitsgesetzen am Beschäftigungsort nicht erreicht hat, zu beschäftigen. Da-

bei ist die Regelung mit der strengsten Altersgrenze vorrangig zu behandeln. Ferner ist der Lieferant dazu verpflichtet, die beiden grundlegenden ILO-Übereinkommen über Kinderarbeit, Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter und Übereinkommen Nr. 182 über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit einzuhalten. Außerdem ist dem Lieferanten untersagt, Personen unter 18 Jahren Tätigkeiten zuzuteilen, die ihre Gesundheit oder Sicherheit gefährden könnten, wie beispielsweise Nacharbeit, Überstunden, schweres Heben oder die Arbeit mit toxischen oder gefährlichen Substanzen.

Die NPG Gruppe unterhält keinerlei Geschäftsbeziehungen zu Lieferanten, die diese Verpflichtungen zur Verhinderung von Kinderarbeit direkt oder indirekt verletzen.

2.1.2 Verbot der Beschäftigung von Zwangsarbeit

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, keine Personen zu beschäftigen, die zur Arbeit gezwungen werden. Dies schließt jegliche Form von Tätigkeiten ein, bei denen einer Person unter Androhung von Strafe Arbeit abverlangt wird oder bei denen sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat, beispielsweise aufgrund von Schuldknechtschaft oder Menschenhandel. Der Lieferant unterlässt die Anwendung von Sklaverei in jeglicher Form, sowie ähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen der Herrschaft oder Unterdrückung am Arbeitsplatz. Dies schließt die extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung und Erniedrigung mit ein. Dem Lieferanten ist es ausdrücklich untersagt, private oder staatliche Sicherheitskräfte zum Schutz seines Geschäfts einzusetzen, wenn aufgrund unzureichender Einweisung oder Kontrolle durch den Lieferanten die Gefahr besteht, dass der Einsatz dieser Sicherheitskräfte gegen das Verbot von grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung oder Folter verstößt. Ebenso ist dies untersagt, wenn eine Gefahr für Leib und Leben oder die Vereinigungs- und Gewerkschaftsfreiheit besteht.

2.1.3 Pflicht zum Arbeitsschutz

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, sämtliche Arbeitsschutzmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des Beschäftigungsorts einzuhalten.

Zu den spezifischen Verpflichtungen jedes Lieferanten gelten insbesondere:

- Gewährleistung einer sicheren Arbeitsumgebung für alle Mitarbeiter, Implementierung von Maßnahmen zur Minimierung arbeitsplatzbedingter Gefahrenquellen, insbesondere zur Verhinderung von Expositionen gegenüber chemischen, physikalischen oder biologischen Stoffen, und Umsetzung von Kontrollmechanismen zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen.
- Die kostenfreie Bereitstellung angemessener persönlicher Schutzausrüstung sowie Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in deren sachgemäßer Anwendung.
- Eine adäquate und regelmäßige Schulung und Unterweisung der Mitarbeiter, insbesondere im sicheren Umgang mit Arbeitsmaschinen und Werkzeugen.
- Die Untersagung von Konsum, Besitz, Verkauf oder Verbreitung illegaler Drogen.
- Die Gewährleistung angemessener Ruhe- und Pausenzeiten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Werden schädliche Substanzen am Arbeitsplatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lieferanten eingesetzt werden, verpflichtet sich der Lieferant zur kontinuierlichen Kontrolle, um sicherzustellen, dass die Konzentration dieser Substanzen die Grenzwerte gemäß den geltenden Arbeitsschutzbestimmungen am Arbeitsort nicht überschreitet. Sind solche Grenzwerte nicht vorgeschrieben, gewährleistet der Lieferant, dass die Konzentration nicht die Werte überschreitet, die langfristige Gesundheitsrisiken darstellen. In jedem Fall ist der Lieferant dazu verpflichtet, Schutzausrüstung bereitzustellen, um ein schnelles Vorgehen im Falle eines Austretens gefährlicher Substanzen, eines Brandes oder persönlichen Kontakts mit diesen zu ermöglichen.

2.1.4 Arbeitszeiten

Der Lieferant verpflichtet sich dazu, von seinen Beschäftigten keine längeren Arbeitszeiten zu fordern, als es internationale Standards, einschließlich der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation über übliche Arbeitszeiten (Übereinkommen Nr. 1, 14 und 106), na-

tionale Gesetze oder rechtmäßige und frei verhandelte Kollektivverträge zulassen. Der Lieferant stellt sicher, dass Überstunden gemäß den nationalen Gesetzen und Vorschriften angemessen vergütet werden.

In der Regel sollte eine Arbeitswoche, einschließlich Überstunden, 60 Arbeitsstunden nicht überschreiten. Ausnahmen sind lediglich in Notfällen oder außergewöhnlichen Situationen gestattet.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Sieben-Tage-Arbeitswoche haben Anspruch auf mindestens einen freien Tag in der Woche.

Der Lieferant ist gemäß den nationalen Gesetzen und Vorschriften dazu verpflichtet, Aufzeichnungen über die Arbeitsstunden seiner Beschäftigten und deren Vergütung zu führen und diese Aufzeichnungen auf Anfrage der NPG Gruppe bereitzustellen.

2.1.5 Recht auf Kollektivverhandlungen und Vereinigungsfreiheit

Der Lieferant achtet die Rechte seiner Beschäftigten auf Kollektivverhandlungen, friedliche Versammlung und Vereinigungsfreiheit, einschließlich des Rechts, sich diesen Aktivitäten zu enthalten, und beachtet dabei stets die geltenden nationalen Gesetze, Verantwortlichkeiten und internationale Standards der Internationalen Arbeitsorganisation. Der Lieferant unterlässt es, Beschäftigte einzuschüchtern, zu belästigen oder Repressalien gegen sie zu verhängen, wenn sie von einem dieser Rechte Gebrauch machen. Sollten nationale Gesetze oder besondere Umstände diese Rechte beschränken, setzt sich der Lieferant auf alternative Weise dafür ein, den Dialog mit seinen Beschäftigten zu suchen, um Fragen im Zusammenhang mit dem Beschäftigungsverhältnis und Arbeitsplatzproblemen zu klären.

2.1.6 Diskriminierungsverbot und Gleichbehandlung

Der Lieferant setzt sich aktiv gegen jegliche Form der direkten oder indirekten Diskriminierung von Personen aufgrund ihrer Religion, Sprache, Hautfarbe, ethnischen Herkunft, Geschlechts, sexuellen Orientierung, Glaubensrichtung, politischen oder anderen Überzeugungen, Vermögensverhältnisse, sozialen oder nationalen Herkunft, Alters, Gesundheitszustands, Behinderung oder anderer Gründe ein.

Stattdessen fördert der Lieferant Chancengleichheit und Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf, insbesondere in Bezug auf die gleichwertige Entlohnung für gleichwertige Arbeit. Jegliche Form von psychischem oder physischem Zwang, körperlicher Züchtigung, Missbrauch oder Belästigung wird vom Lieferanten ausdrücklich abgelehnt. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich dauerhaft oder vorübergehend Beschäftigter, Auszubildende, Menschen mit Behinderungen, Leiharbeiter, Zuwanderer, oder freie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, erhalten eine angemessene Vergütung. Die Vergütungshöhe entspricht stets dem Mindestlohn gemäß nationalen Gesetzen und branchenüblichen Standards. Selbst in Ländern ohne gesetzlich festgelegten Mindestlohn wird die Bezahlung so gestaltet, dass die Grundbedürfnisse gemäß den ILO-Übereinkommen Nr. 131 über die Festsetzung von Mindestlöhnen zu decken sind. Auf Wunsch wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mitgeteilt, auf welcher Grundlage die Höhe der Vergütung basiert. Es ist dem Lieferanten untersagt, Kürzungen der Vergütung als Disziplinarmaßnahme anzudrohen oder vorzunehmen. Darüber hinaus stellt der Lieferant sicher, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder ihre Vertreter Ideen und akute Probleme bezüglich Arbeitsbedingungen oder Führungsstile ohne Diskriminierung, Repressalien, Einschüchterungsversuche oder Belästigung, offen mit der Geschäftsleitung kommunizieren können.

2.1.7 Beschwerdeverfahren

Der Lieferant etabliert ein wirksames Beschwerde- und Hinweisgeberverfahren für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welches ermöglicht, Missstände im Zusammenhang mit Menschenrechten oder Umweltfragen anonym zu melden. Das Verfahren muss es den Beschäftigten ebenfalls ermöglichen, der Geschäftsführung des Lieferanten Belästigungs- und Diskriminierungsmeldungen zu unterbreiten. Der Lieferant verpflichtet sich dazu, substantiellen Meldungen nachzugehen und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Effektivität und Eignung des eingeführten Meldesystems werden vom Lieferanten regelmäßig überprüft, und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden kontinuierlich über die Möglichkeit des Beschwerdeverfahrens informiert. Dem Lieferanten ist es verboten, jegliche Formen

von Sanktionen gegenüber Beschäftigten, die Missstände melden, zu verhängen.

Der Lieferant unterlässt jegliche Einschüchterungsversuche oder Bedrohungen gegenüber Mitarbeitern, die auf Missstände hinweisen oder dies beabsichtigen, einschließlich Verletzungen von Arbeitnehmerrechten gemäß nationalen Gesetzen oder internationalen Standards. Zusätzlich weist der Lieferant seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter darauf hin, dass sie auch über das von der NPG Gruppe eingerichtete Beschwerdesystem Meldungen und Beschwerden abgeben können.

2.2 Umweltbewusstes, verantwortliches Handeln

2.2.1 Umweltschutz

Die NPG Gruppe ist sich ihrer besonderen Verantwortung für den Schutz der Umwelt bewusst. Die NPG Gruppe erwartet von ihren Lieferanten, dass diese ebenso ihre Verantwortung für die Herausforderungen des Klimawandels erkennen und ihren Beitrag zum Umweltschutz für kommende Generationen leisten. Als Teil dieser Verantwortung sind alle Lieferanten verpflichtet, sämtliche geltenden Umweltschutzgesetze und Vorschriften des jeweiligen Landes einzuhalten. Insbesondere, sind die Gesetze und Vorschriften des jeweiligen Landes bezüglich gefährlicher Stoffe, Luft- und Wasseremissionen sowie Abfallentsorgung einzuhalten. Dazu gehören auch die gesetzlichen Anforderungen und Branchenstandards, welche die Verwendung bestimmter Substanzen in der Herstellung oder im Produktdesign verbieten oder beschränken. Der Lieferant verpflichtet sich, alle notwendigen umweltrechtlichen Genehmigungen, regulatorischen Zustimmungen und Registrierungen einzuholen und aufrechtzuerhalten.

Der Lieferant hat zudem die Verpflichtung, Abfallmengen zu reduzieren sowie Wasser- und Energieeinsparungen zu realisieren, soweit dies möglich ist. Der Lieferant muss Chemikalien, Abfälle oder andere Stoffe identifizieren, die freigesetzt werden könnten und möglicherweise eine Umweltgefahr darstellen. Der Umgang mit diesen Chemikalien und Stoffen muss so gestaltet sein, dass die Sicherheit bei Handhabung, Transport, Lagerung, Verwendung,

Wiederverwendung und Entsorgung gewährleistet ist. Die Verwendung von ozonschädlichen Substanzen ist ausschließlich in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen und dem Montreal-Protokoll gestattet. Der Lieferant ist ebenso dazu verpflichtet, die negativen Auswirkungen auf Klimawandel, Wasserknappheit und Entwaldung zu minimieren. Außerdem ist der Lieferant verpflichtet sicherzustellen, dass die in der Herstellung der Produkte verwendeten Stoffe konfliktfrei sind und keine Auswirkungen auf Konflikt- und Hochrisikogebiete im Sinne des OECD-Leitfadens für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Mineralien haben.

2.2.2 Natürliche Ressourcen und Abfallmanagement

Um die Umweltauswirkungen auf ein Mindestmaß zu begrenzen, verpflichtet sich der Lieferant dazu, bei der Beschaffung oder Herstellung von Waren den Einsatz von Material und Ressourcen so weit wie möglich zu reduzieren. Insbesondere wird darauf geachtet, die Nutzung seltener Ressourcen auf ein Minimum zu beschränken oder weitgehend zu vermeiden. Der Lieferant hält sich bei der Entsorgung von Abfällen an sämtliche geltenden Umweltschutzgesetze.

2.2.3 Einsatz von Quecksilber

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 und Anhang A Teil I des Minamata-Übereinkommens ist der Lieferant dazu verpflichtet, auf die Herstellung von Produkten, die Quecksilber enthalten, zu verzichten. Zusätzlich verpflichtet sich dieser gemäß Art. 5 Abs. 2 und Anhang B Teil I des Minamata-Übereinkommens, nach den vorgegebenen Ausstiegsdaten für die jeweiligen Produkte oder Prozesse auf die Verwendung von Quecksilber und sämtlichen Quecksilberverbindungen zu verzichten. Der Lieferant lehnt die Handhabung von Quecksilberabfällen ab, die gegen die Bestimmungen von Art. 11 Abs. 3 des Minamata-Übereinkommens verstoßen.

2.2.4 Handhabung persistenter organischer Schadstoffe

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a) und Anhang A des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (POP-Übereinkommen) verzichtet der Lieferant auf die Verwendung und Herstellung der in diesem Übereinkommen aufgeführten Chemikalien. Diese Verzichtserklärung gilt jedoch nur, soweit das nationale Recht dies in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Stockholmer Übereinkommens regelt. Der Lieferant lehnt es ab, Abfälle in einer Weise zu handhaben, zu sammeln, zu befördern oder zu lagern, die nicht den gesetzlichen Vorschriften gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstaben d) (i) und (ii) des POP-Übereinkommens entspricht.

3 Untersagte Geschäftspraktiken

3.1 Bestechung und Korruption

Dem Lieferanten sowie allen Führungskräften, Mitarbeitern, Lieferanten, verbundenen Unternehmen, Unterauftragnehmern und entsprechenden Vertretern des Lieferanten ist jegliche Form von Korruption sowie Handlungen, die als korrupt ausgelegt werden könnten, untersagt. Der Lieferant ist dazu verpflichtet, Interessenskonflikte zu vermeiden, mit welchen jegliche Korruptionsrisiken einhergehen können. Der Lieferant darf keinerlei Vorteile in Aussicht stellen, anbieten oder gewähren, weder an Entscheidungsträger in der Privatwirtschaft noch an Amtsträger im In- und Ausland, um eine bevorzugte Behandlung oder günstige Entscheidungen im privaten oder öffentlichen Sektor zu erlangen.

Dies gilt insbesondere für Spenden, Geschenke oder Einladungen zu Geschäftsessen und Veranstaltungen. Gleichzeitig ist es dem Lieferanten untersagt, Vorteile anzunehmen, wenn die gewährende Partei damit die Erwartung verbindet, die Geschäftsentscheidungen des Lieferanten zugunsten der gewährenden Partei beeinflussen zu können.

3.2 Wettbewerb und Kartellrecht

Die NPG Gruppe bekennt sich zu offenen Märkten und einem stets fairen Wettbewerb. In gleicher Weise verpflichtet sich der Lieferant dazu, keinerlei unzulässige Absprachen weder mit Wettbewerbern noch mit Kunden oder seinen eigenen Lieferanten zu treffen. Es ist dem Lieferanten untersagt, mit dem Wettbewerb Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Marktanteile, Investitionen, Kapazitäten, Ausschreibungsverfahren, Strategien, oder ähnliches zu treffen. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche kartellrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu beachten.

3.3 Steuerrecht Geldwäsche

Im Rahmen des alltäglichen Geschäftsbetriebs, internationaler Tätigkeiten sowie der Erschließung neuer Geschäftsfelder verpflichtet sich der Lieferant dazu, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Steuerrechts einzuhalten und alle Vorschriften zur Verhinderung von Geldwäsche zu beachten.

4 Compliance Audits und Abhilfemaßnahmen

4.1 Audits und Abhilfemaßnahmen

Der Lieferant hat die Verpflichtung, die NPG Gruppe unverzüglich zu informieren, sobald während der Vertragslaufzeit Kenntnisse oder begründete Vermutungen darüber entstehen, dass er selbst oder ein Unterauftragnehmer die im vorliegenden Lieferantenkodex festgelegten Grundsätze verletzt hat oder eine Verletzung droht. In einem solchen Fall muss der Lieferant darlegen, welche konkreten Maßnahmen er ergriffen hat oder ergreifen wird, um dieser Verletzung entgegenzuwirken.

Hierfür ist er verpflichtet, einen konkreten Zeitplan zur Umsetzung dieser Maßnahmen vorzulegen. Ist der Lieferant nicht in der Lage, den Verstoß in angemessener Zeit zu beheben, behält sich die NPG Gruppe das Recht vor, ein eigenes Konzept zur Behebung der Mängel zu entwickeln und umzusetzen bzw. deren Umsetzung zu verlangen und zu überwachen. Die NPG Gruppe hat in diesem Fall das Recht, externe Mithilfe in Anspruch zu nehmen. Aus

Gründen der Risikominimierung wird der NPG Gruppe gestattet, die Geschäftsbeziehung während der Durchführung der Abhilfemaßnahmen aussetzen. Dabei verpflichtet sich die NPG Gruppe, den Zugriff auf Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten während der Durchführung der Abhilfemaßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken. Die NPG Gruppe behält sich das Recht vor, Auditierungs-, Monitoring- und andere Überprüfungsmaßnahmen durchzuführen, um die Einhaltung der im Lieferantenkodex festgelegten Grundsätze effektiv zu bewerten. Hierzu gehören auch angekündigte oder unangekündigte Besichtigungen von Werks- und Unternehmensstandorten des Lieferanten, an denen Arbeiten im Auftrag der NPG Gruppe oder im Zusammenhang mit von der NPG Gruppe erworbenen Produkten und Dienstleistungen durchgeführt werden. Der Lieferant erklärt sich ausdrücklich mit dieser Vorgehensweise einverstanden. Zusätzlich hat die NPG Gruppe das Recht, weitere Informationen zu Anliegen der gesellschaftlichen Verantwortung durch Selbstauskünfte des Lieferanten anzufordern und zu erhalten, falls dies als notwendig erachtet wird. Ein wesentlicher Verstoß gegen die Prinzipien dieses Lieferantenkodex kann dazu führen, dass seitens der NPG Gruppe das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags mit dem Lieferanten besteht.